

4 Personal und Stellenplan

3

Die stellenplanmäßigen Folgerungen („ku“-Vermerk) sind zu ziehen. Überhöhte Eingruppierungen sind im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten zu korrigieren.

Bzgl. der geprüften Stelle im Stellenplan der Stadt verweisen wir auf unsere Stellungnahme zum Entwurf der Prüfungsmitteilungen. Die Eingruppierung erfolgte aufgrund einer externen Bewertung durch die KGSt (Kommunale Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement), deren zertifizierte Gutachter nach dem KGSt-Gutachten „Stellenplan-Stellenbewertung“ arbeiten, das als Grundlage für Stellenbewertungen allgemein anerkannt ist.

Die Stelle wurde nach erfolgter Bewertung in den Stellenplan aufgenommen und von der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion im Zuge der Haushaltsgenehmigung nicht beanstandet.

Die vom Landesrechnungshof beanstandeten Stellen in den Kindertagesstätten wurden noch einmal überprüft und die Eingruppierung wurde, soweit erforderlich, korrigiert.

5 Aufwandsentschädigung für Fraktionsvorsitzende

4

Um Vorlage der geänderten Hauptsatzung wird gebeten.

Die Änderung der Hauptsatzung wird derzeit von den Fachämtern erarbeitet. Die geänderte Hauptsatzung wird dem Landesrechnungshof nach Verabschiedung durch den Stadtrat vorgelegt werden.

5

Wir bitten, den höheren Abstimmungs- und Koordinierungsaufwand kleinerer Fraktionen konkret darzulegen.

Der höhere Abstimmungs- und Koordinationsaufwand kleinerer Fraktionen ergibt sich aus verschiedenen fraktionsunabhängigen Aufgaben wie z.B. der Erarbeitung von Anfragen bzw. Anträgen, der Teilnahme an Sitzungen oder anderen repräsentativen Veranstaltungen. Zudem müssen repräsentative Aufgaben mangels Alternativen selbst von den Fraktionsvorsitzenden bzw. deren Stellvertretern wahrgenommen werden. Der Ausgleich der größeren Fraktionen erfolgt über die größere Zahl an Stellvertretern.

6 Größe der Ortsbeiräte

6

Es wird empfohlen, eine Entscheidung des Stadtrats über die Zahl der Mitglieder von Ortsbeiräten unter Berücksichtigung der Hinweise des Rechnungshofs herbeizuführen.

Wir verweisen dazu auf unsere Stellungnahme zum Entwurf der Prüfungsmitteilungen: Die Frage einer Verkleinerung der Ortsbeiräte könnte frühestens mit der Kommunalwahl 2024 umgesetzt werden. Zu regeln wäre dies in der Hauptsatzung. Die vom Rechnungshof vorgeschlagene Reduzierung wäre sehr einschneidend und fast eine Halbierung. Konkret würde dies für Wollmesheim künftig nur noch 5 statt bisher 11 Mitglieder bedeuten, für Arzheim, Dammheim, Mörlheim, Mörzheim und Nußdorf nur noch 7 statt bisher 11 bzw. 15 und für Godramstein und Queichheim nur noch 9 statt bisher 15. Einer Einsparung würde allerdings eine Einschränkung der Selbstverwaltung der Ortsbeiräte entgegenstehen. Diese Fragestellung wurde im Vorfeld der Kommunalwahl 2019 erörtert und von den politischen Gremien im Zuge der Stärkung der Ortsteile als nicht zielführend bewertet.

7 Größe der Ausschüsse des Stadtrats

7

Es wird empfohlen, die Zahl der Ausschussmitglieder zu reduzieren.

Auch hier verweisen wir auf unsere Stellungnahme zum Entwurf der Prüfungsmitteilungen:

Ausschüsse sollen im Wesentlichen die Zusammensetzung des Stadtrates widerspiegeln. Dies ist mit einer Ausschussgröße von 15 Mitgliedern erreicht. Bei einer Ausschussgröße von 11, wie es der Rechnungshof vorschlägt, wären vier von acht Fraktionen von der Ausschussarbeit ausgeschlossen.

Der Gesetzgeber hat dem Stadtrat in § 44 Abs. 2 GemO die Befugnis eingeräumt, Näheres u.a. über die Mitgliederzahl in den einzelnen Ausschüssen zu bestimmen, ohne

insoweit konkrete Kriterien festzulegen. Von diesem Regelungsermessen hat der Stadtrat Gebrauch gemacht.

Insbesondere Verfassungsgrundsätze wie das Demokratieprinzip, der Grundsatz der Spiegelbildlichkeit sowie der Minderheitenschutz werden durch diese Ausschussgröße beachtet.

12.5 Schülerbeförderung im freigestellten Verkehr

12.5.1 Wirtschaftlichkeit der Beförderung

9

Beförderungen von weniger als fünf Schülern sollten überprüft und ggf. eingestellt bzw. auf Fahrzeuge mit Platzkapazitäten umverteilt werden. Sofern sich Touren als unwirtschaftlich erweisen, sollte die Stadt die Beförderung grundsätzlich den Eltern überlassen und einen Zuschuss in Höhe der Kosten der notwendigen Fahrkosten für öffentliche Verkehrsmittel zahlen. Wird die Beförderung für den Jugend- oder Sozialhilfeträger durchgeführt, sind die Kosten entsprechend zuzuordnen und abzurechnen.

In Ausnahmefällen wird auch ein Transport mit weniger als fünf Schülern durchgeführt. Dabei handelt es sich jedoch um Einzelfälle.

Mit der Neuvergabe der Transporte zum Sommer 2021 sollen alle Fahrten mit mindestens 5 Schülern besetzt werden.

12.5.2 Einsatz von Begleitpersonen

10

Der Einsatz von Begleitpersonen sollte mit dem Ziel einer Verringerung des Aufwands überprüft werden.

Es ist richtig, dass in jedem Fahrzeug Begleitpersonen eingesetzt werden. Da es sich um Schüler der Paul-Moor-Schule und des Caritas Förderzentrums handelt und Schüler transportiert werden, die an Epilepsie leiden oder auf einen Rollstuhl angewiesen sind, Absprachen mit Eltern oder der Dienststelle zu führen sind (Beifahrer kann Situationen klären, Fahrer passt auf die Kinder im Fahrzeug auf) oder Kinder sich immer wieder abschnallen, Gegenstände durchs Fahrzeug werfen, etc., wird auf eine Prüfung im Einzelfall verzichtet. Der Fahrer kann nicht einfach anhalten und bei Bedarf einschreiten. Hier sind Begleitpersonen vorrangig aus Sicherheitsaspekten dringend notwendig.

Die Planung von Touren nach Kindern mit und ohne Begleitbedarf ist zusätzlich zu den oben genannten Aspekten einer Minimalbesetzung und einer zumutbaren Reisedauer (s. Prüfungsfeststellung 10) in der Praxis nicht umsetzbar. Dies würde zu erheblich längeren Strecken und Fahrzeiten führen. Ob weitere Strecken ohne Begleitperson finanziell günstiger sind als kürzere Strecken mit Begleitperson, stellen wir in Frage. Den Kosten der Begleitperson müssten die höheren Personalkosten für die ständigen Neuplanungen, Prüfungen und Kontrollen der verschiedensten Routen gegenübergestellt werden.

Bei der aktuellen Neuausschreibung des freigestellten Schülerverkehrs wird weiterhin eine Begleitperson gefordert.

12.5.3 Abrechnung mit dem Beförderungsunternehmen

11

Von den Schulen sollten Nachweise gefordert werden, mit denen festgestellt werden kann, ob Beförderungsleistungen wie angegeben erbracht worden sind.

Einzelfallprüfungen für alle Schulen sind zeitlich, personell und fachlich nicht möglich.

13 Integrationshelfer an Schulen

13.4 Aktenführung

12

Wir bitten zu berichten, ob die Schulen die Angaben nunmehr leisten.

Stellungnahme des Jugendamtes: Sechs von sieben Schulen haben die Informationen inzwischen zur Verfügung gestellt.

Stellungnahme des Sozialamtes: Es legen noch nicht alle Schulen die Informationen über Förderlehrerwochenstunden vor. Grundsätzlich werden die Schulen jedoch über die Möglichkeit der Beantragung von solchen Stundenkontingenten informiert. Soweit uns Informationen über verfügbare Förderlehrerwochenstunden vorliegen, wird im Rahmen der individuellen Bedarfsplanung geprüft, inwieweit diese vorrangig in Anspruch genommen werden können.

13.6 Bedarfsprüfung und Leistungsgewährung

13.6.3 Förderlehrerwochenstunden (FÖLWS)

13

Wir bitten, über die weitere Vorgehensweise zu berichten.

Stellungnahme des Jugendamtes: Der konkrete Bedarf des jeweiligen Kindes wird individuell geprüft.

Hier wird auch geklärt, ob es an der Schule Förderlehrerwochenstunden gibt und wie ein Einsatz dieser Stunden für das betroffene Kind möglich wäre.

Stellungnahme des Sozialamtes: siehe Nummer 12

14

Schulen, die keine Förderschullehrkräfte beantragt haben, sollten aufgefordert werden, sich bei der Schulaufsichtsbehörde um eine solche Zuweisung zu bemühen.

Stellungnahme des Jugendamtes: An der KARS Realschule plus in Landau gibt es bisher keine Förderschullehrkräfte. Im persönlichen Gespräch mit der Konrektorin wurde angeregt, auch für beeinträchtigte Schüler, die die Regelschule besuchen, bei der ADD Förderlehrerwochenstunden zu beantragen.

Die Konrektorin will dies mit der Schulleitung und der ADD besprechen und das weitere Vorgehen klären.

Stellungnahme des Sozialamtes: siehe Nummer 12

13.7 Nachrang der Sozialhilfe (Pflegeversicherung)

15

Auf den Abschluss der Vereinbarungen nach § 13 Abs. 4 SGB XI ist hinzuwirken.

Das Sozialamt wird prüfen, in welchen Fällen Vereinbarungen nach § 13 Abs. 4 SGB XI möglich bzw. erforderlich sind und ggfs. auf den Abschluss der Vereinbarungen hinwirken.

14 Amt 51 – Jugendamt

14.4.3 Berücksichtigung und Ermittlung von Einkommen

16

Steuererstattungen sind als Einkommen zu berücksichtigen. Gehen die entsprechenden Bescheide nicht ein, ist deren Vorlage durchzusetzen.

Künftig werden die Steuererstattungen als Einkommen berücksichtigt werden. Diese Vorgehensweise entspricht den gemeinsamen Empfehlungen der Länder zur Kostenheranziehung.

17

Um Mitteilung des Ergebnisses der Überprüfung wird gebeten.

Die Überprüfung ist noch nicht abgeschlossen. Eine nachträgliche Heranziehung des Kostenbeitragspflichtigen ist, auch aus rechtlichen Gründen, nicht beabsichtigt.

14.4.4 Berücksichtigung weiterer Unterhaltspflichten

18

Um Unterrichtung über das Ergebnis wird gebeten.

Die Überprüfung ist noch nicht abgeschlossen. Eine nachträgliche Heranziehung des Kostenbeitragspflichtigen ist, auch aus rechtlichen Gründen, nicht beabsichtigt.

**15 Amt 51 – Jugendamt
- Kindertagesbetreuung –**

Die Betreuung und Förderung von Kindern in der Kindertagespflege und in Kindertagesstätten ist Pflichtaufgabe der Kommunalen Selbstverwaltung.

Die Stadt Landau in der Pfalz hat in den letzten 20 Jahren schrittweise große Anstrengungen unternommen, um diese Aufgabe zu erfüllen und die Kinderbetreuungsmöglichkeiten gut und umfassend auszubauen.

Dabei wurden kontinuierlich sowohl die notwendigen Plätze wie auch ein pädagogisch sinnvolles Angebot für die unterschiedlichen Altersgruppen mit umfassenden Betreuungszeiten und die Versorgung der Kinder über die Mittagszeit geschaffen.

Dieser politisch gewollte und gestandene Prozess führte zu einer guten Infrastruktur bei der Kinderbetreuung und zu einer kinderfreundlichen und familiengerechten Stadt.

Auch das neue Kita-Gesetz legt die Bedarfsplanung in die Hände des örtlichen Jugendhilfeträgers. Damit entscheiden auch zukünftig die örtlichen Gremien über die jeweilige Angebotsstruktur im Kindertagesstättenbereich.

Die rein zahlenmäßige Betrachtungsweise des Rechnungshofes mit Forderungen und Maximalgrößen von Kindergruppen und Mindeststandards bei Personal oder Verpflegung berücksichtigt weder familienpolitische noch pädagogische Aspekte.

Die einseitige Bewertung wird weder der zunehmenden Bedeutung von Kinderbetreuung in unserer Gesellschaft gerecht, noch berücksichtigt sie die (volks-) wirtschaftlichen Auswirkungen, z.B. als bedeutender „weicher Standortfaktor“.

Auch die aktuelle Pandemie hat die Wichtigkeit eines funktionierenden Kinderbetreuungsangebots für Familie und Wirtschaft verdeutlicht.

Gerade für Kinder unter 6 Jahren sind Betreuungsmöglichkeiten mit wertschätzenden Beziehungen, umfassender Pflege und Versorgung der Kleinkinder, altersentsprechender Förderung und kindesgerechter Verpflegung von elementarer Bedeutung. Nur mit entsprechender personeller und sachlicher Ausstattung sind unsere Einrichtungen in der Lage, sich diesen tagtäglich wieder zu stellen.

Nur mit einem breit aufgestellten Angebot gelingt es, allen Familien in Landau, auch den bildungsfernen, ein stabilisierendes System zu Verfügung zu stellen.

Eine zuverlässige, familienunterstützende Kinderbetreuungspolitik ist ein wesentliches präventives Element in der Jugendhilfe und in einer Gesamtbetrachtung unerlässlich.

Die vorhandene gute Betreuungslandschaft in Landau wurde durch die jährliche Fortschreibung des Kindertagesstättenbedarfsplanes und seine Beschlussfassung in den zuständigen Gremien erreicht. Ein Status Quo, auf den wir mit Recht stolz sein können.

Selbstverständlich ist es auch in diesem Bereich Aufgabe der Verwaltung, die vorhandenen Mittel wirtschaftlich einzusetzen.

Wie beschrieben, stellen die Kinderbetreuungseinrichtungen einen wesentlichen Bestandteil unserer sozialen Infrastruktur und damit der kommunalen Daseinsvorsorge dar. Unter diesem Aspekt muss die Höchstauslastung des jeweiligen Angebotes als Bewertungskriterium herangezogen werden und nicht nur Durchschnittswerte einzelner Tätigkeiten.

Durch den Wegfall von Gruppengrößen im neuen Kindertagesstättengesetz und einheitlichen Stichtagen wird sowohl die Anpassung von Platzkapazitäten wie auch die Belegungsnotwendigen der einzelnen Einrichtungen transparenter und leichter

steuerbar. Diese Instrumente werden daher bei der zukünftigen Bedarfsplanung eine wichtige Rolle spielen.

Ebenso erwarten wir durch die Einführung eines web-basierten Anmelde- und Platzvergabesystems eine noch bessere Auslastung der Einrichtungen.

Wir möchten nochmals darauf hinweisen, dass auch nach Feststellung des Rechnungshofs die Auslastung der Plätze gegen Ende eines Kindergartenjahres bei rund 98% liegt. Dies bedeutet, dass letzten Endes auch alle vorhandenen Plätze benötigt werden und wir uns damit deutlich unter der Toleranzgrenze des neuen Gesetzes befinden.

Da es dabei nach Feststellung des Rechnungshofes zu „Fehlbelegungen“ innerhalb der Altersgruppen kommt, ist naturbedingt und systemimmanent. So wird ein Ü3 Platz zunächst von einem 2-jährigen Kind belegt, das aufgrund des natürlichen Alterungsprozesses innerhalb eines Jahres das 3. Lebensjahr vollendet. Bleibt dieses Kind nun in seiner Gruppe der Einrichtung, ist es nach Interpretation des Landesrechnungshofes eine „Fehlbelegung“, die aufgrund geringer Gruppengrößen, bzw. der Personalausstattung zusätzliche Mittel kostet. Unabhängig von pädagogischen Aspekten bliebe hier nur, das Kind mit seinem 3. Geburtstag aus der Einrichtung zu entlassen und die Sorgeberechtigten zu bitten, sich einen neuen Ü3 Platz zu suchen. Eine solche Vorgehensweise wäre nur zu vermeiden, wenn die Einrichtung vorsorglich Plätze für alle 2-jährigen im Ü3 Bereich vorhalten würde. Solche freien Plätze werden jedoch bei der Ermittlung der durchschnittlichen Belegung zur Eingruppierung von Leitungen nicht mitberücksichtigt. (siehe Ziffer 2.1 des Berichtes).

Dies führt dann z.B. zu der Feststellung, dass eine Leitung eine Durchschnittsbelegung von 69,3 statt 70 Plätzen hat und in S 13 statt in S 15 eingruppiert sein müsste. Der freigehaltene Platz zählt nicht mit bzw. bei seiner Besetzung wäre eine „Fehlbelegung“ aufgrund des Alters zu beanstanden gewesen.

Dieses Beispiel verdeutlicht, in welchem Dilemma Leitungen und Träger bei der Platzvergabe stecken.

Forderungen des Landesrechnungshofes wie z.B. in der Prüfungsmitteilung Nr. 19 nach Dokumentation und Auswertung des Nachmittagsbesuches in allen Einrichtungen, sowie die Reduzierung der Ganztagesplätze auf den notwendigen Umfang, der zudem von den Sorgeberechtigten mit entsprechenden Unterlagen des Arbeitgebers zu belegen ist, widersprechen der aktuellen und zukünftigen Gesetzeslage sowie der familienpolitischen Ausrichtung der bisherigen Jugendhilfeplanung. Solche Unterscheidungen sieht das neue Kita-Gesetz zudem nicht mehr vor.

Nach diesem Gesetz werden die Einrichtungen in Rheinland-Pfalz zukünftig nach einheitlichen Kriterien personalisiert. Vorläufige Berechnungen zeigen, dass sich dabei der Personalschlüssel für die Landauer Kindertagesstätten bis auf zwei bis drei Ausnahmen bestätigt.

Dies zeigt, dass auch das aktuell vorhandene Personal bei unserem jetzigen Angebot in den Einrichtungen erforderlich war und zukünftig auch notwendig ist.

Die jahrelange kontinuierliche Entwicklung führten zu quantitativ und qualitativ hochwertigen Betreuungsangeboten in unserer Stadt. Die jetzigen Forderungen nach Platz-, Angebots- und Personalreduzierungen wären eine Abkehr von den bisherigen Zielen für eine zeitgemäße Familien- und Jugendpolitik.

Als zuständiges Fachamt können wir auch unter pädagogischen Gesichtspunkten zahlreiche Hinweise des Landesrechnungshofes nicht befürworten. Zumal durch das neue Kindertagesstättengesetz weitere Ansprüche wie z.B. die 7-stündige durchgängige Betreuung mit Verpflegung auf den öffentlichen Jugendhilfeträger zukommen. Ebenso enthält das Gesetz zusätzliche Regelungen, um zukünftig ggf. passgenaue Betreuungsangebote umzusetzen.

Diese neuen gesetzlichen Instrumente sollten zunächst bei den kommenden Kindertagesstättenbedarfsplanungen ihren Niederschlag finden.

15.3 Ganztagsplätze

19

Der Nachmittagsbesuch sollte in allen Einrichtungen dokumentiert und ausgewertet werden. Ganztagsplätze sollten nur im notwendigen Umfang bereitgestellt werden. Bedarfsprüfungen sollten durchgeführt werden.

Nach § 9 Abs. 3 Kindertagesstättengesetz Rheinland-Pfalz ist der Bedarf an Ganztagsplätzen entsprechend den Bedürfnissen der Familien zu ermitteln. Hierbei sind die Anliegen erwerbstätiger und in Ausbildung stehender Eltern besonders zu berücksichtigen. Dies bedeutet aber nicht, dass Ganztagsplätze nur noch für erwerbstätige oder in Ausbildung stehende Eltern zur Verfügung gestellt werden dürfen. Vielmehr kann es auch noch weitere Bedarfe auf einen Ganztagsplatz geben, wie z.B. Arbeits- oder Ausbildungsplatzsuche, der verpflichtende Besuch von Sprachkursen oder bei Kindern mit sozialer Problematik.

Grundsätzlich wird der Nachmittagsbesuch in den Einrichtungen bereits dokumentiert. Im Hinblick auf das neue Kindertagesstättengesetz erfolgen aktuelle Befragungen der Eltern nach dem Umfang ihres Betreuungsbedarfes. Die Ergebnisse werden in den künftigen Planungen berücksichtigt und ggf. angepasst.

15.5 Hauswirtschaftskräfte

15.5.1 Essenszubereitung in den Kindertagesstätten

21

Die Verwaltung sollte den Personalbedarf überprüfen. Dazu ist die Zahl der tatsächlich zu kochenden bzw. aufzubereitenden Essen zu ermitteln. Das rechnerische Einsparpotenzial beläuft sich – ausgehend von der Zahl der zum Essen angemeldeten Kinder – auf überschlägig 100.000 € jährlich.

Die Stadt Landau hat sich bei der Bewilligung von Kapazitäten im hauswirtschaftlichen Bereich an das gemeinsam beschlossene Controlling-Instrument der Kommunalen Spitzenverbände, der kirchlichen Träger und dem Land Rheinland-Pfalz gehalten.

Die jetzt nachträglich vom Rechnungshof eingeführten Kriterien, wie durchschnittliche Essensausgabe, beruhen auf einer unvollständigen Tätigkeitsbetrachtung im hauswirtschaftlichen Bereich und sind gerade in Pandemiezeiten mit Blick auf Hygiene, gesunde Ernährung und frisch zubereitetem Essen fachlich nicht tauglich.

In der aktuellen Situation, mit Blick auf die gestiegenen Hygieneanforderungen und dem vom Land Rheinland-Pfalz vorgegebenen Hygieneplan in Coronazeiten, sind die Vorschläge verantwortungslos bis gesundheitsschädigend. Sie sind daher nicht umsetzbar.

Zudem ist es weder arbeitsökologisch noch wirtschaftlich sinnvoll, die jetzigen Arbeitsverhältnisse zu kündigen, wenn in einem halben Jahr nach Inkrafttreten des neuen KitaG gerade in diesem Bereich die Kapazität ausgebaut werden soll.

Berücksichtigt man zusätzlich den nun neu hinzukommenden Betreuungsanspruch auf 7 Stunden mit Verpflegung, kommt hier ein deutlicher Ausbau des Angebotes auf die Einrichtungen und die öffentlichen Jugendhilfeträger zu.

Der rückwärtsgewandte Blick des Landesrechnungshofes ist hier kontraproduktiv.

Bei der Beurteilung der erforderlichen hauswirtschaftlichen Kapazität kann nicht nur der der Daseinsvorsorge widersprechende Ansatz der durchschnittlichen Essenausgabe gewertet werden.

Folgende Tätigkeiten sind ebenfalls zu berücksichtigen:

- Aufstellen und Abstimmen des Speiseplans mit Kennzeichnung der Zusatzstoffe
- Einkauf und Abrechnung der Waren
- Ordnungsgemäße Lagerung und Verwendung (Mindesthaltbarkeitsdatum)
- Rückstellungsproben
- die Essenszubereitung
- die Vorbereitung der Tische/Geschirr etc.
- die Portionierung und Verteilung
- die Zubereitung von Sonderessen (Allergien/religiöse Gründe etc.)
- die Abholung und Reinigung des Geschirrs, Gläser etc.
- die amtlich notwendigen Reinigungs- und Hygienearbeiten im Küchenbereich (nach Reinigungs- und Hygieneplan)
- die Versorgung und Reinigung der gesamten Hauswäsche einschließlich Bettzeug, Küchenwäsche, Wäsche aus der Sauberkeitserziehung etc.
- Zubereitung von Speisen für Kleinkinder und Säuglinge (werden in der jetzigen Systematik nicht als GZ-Plätze gezählt)

Die einseitige Berechnung der Kapazitäten nur nach Anzahl der ausgegebenen Essen wird der Vielzahl der übertragenen Aufgaben nicht gerecht und berücksichtigt nicht den erforderlichen Zeitrahmen für diese Tätigkeiten.

Hinzu kommt, dass die Einrichtungen jederzeit in der Lage sein müssen, ihre Verpflichtung aus den Betreuungsverträgen zu 100 % zu erfüllen.

Durchschnittswerte sind hier ungeeignet, da die notwendigen Kapazitäten vorgehalten werden müssen.

Die Träger können nicht mit den Sorgeberechtigten Betreuungsverträge über eine ganztägige Betreuung mit Mittagessen schließen, das Verpflegungsgeld pauschal monatlich abbuchen und dann das Kind wegen "überdurchschnittlicher

Inanspruchnahme“ vor einem leeren Teller sitzen lassen. Ein solches Verfahren ist weder vertraglich umsetzbar noch bürgernah.

Um die vom Rechnungshof genannten Einsparungen zu erzielen, müssten im hauswirtschaftlichen Bereich ca. 150 Stunden pro Woche reduziert werden.

Mit einer solch drastischen Kürzung der hauswirtschaftlichen Kapazitäten ist die dauerhafte Versorgung der Kinder nicht mehr sichergestellt.

15.5.2 Catering

22

Der Personalbedarf ist zu überprüfen. Dazu sind die tatsächlich auszugebenden Essen zu ermitteln. Das rechnerische Einsparpotenzial beläuft sich – ausgehend von der Zahl der zum Essen angemeldeten Kinder – auf überschlägig 80.000 € jährlich.

Siehe Ausführungen zu Nr. 21

15.6 Reinigung

15.6.1 Kindertagesstätten der SJS

15.6.1.1 Grundlagen und Aufwand

23

Die Reinigungsflächen sind vollständig zu ermitteln und angemessene Reinigungsintervalle für alle Räume festzulegen. Die Aufwendungen können bei den drei Kindertagesstätten der SJS um geschätzt 40.000 € jährlich gesenkt werden.

Die Reinigungsflächen in den Kindertagesstätten der SJS werden im Rahmen der Vergabe an die Fremdfirmen ermittelt.

Aufgrund der gestiegenen Hygieneanforderungen durch Corona und dem vom Land Rheinland-Pfalz vorgegebenen Hygieneplan ist eine ausreichende, gründliche und regelmäßige Reinigung der Flächen und stark frequentierten Bereiche unabdingbar. Dabei sind die tatsächlich erforderlichen Kosten anzuerkennen. Eine Reduzierung der Reinigungsintervalle aufgrund rein wirtschaftlicher Gesichtspunkte ist in Zeiten der Pandemie ausgeschlossen.

15.6.1.2 Vergabe

24

Die Leistungen sind unter Beachtung des Vergaberechts neu zu vergeben.

Die SJS als Träger der Kindertagesstätten wurde zur Beachtung des Vergaberechts aufgefordert.

15.6.2 Reinigungsaufwand bei Kindertagesstätten freier Träger

25

Es ist noch mitzuteilen, ob und wie die Stadt auf eine Kostensenkung hingewirkt hat.

Die Reinigungsflächen der Kindertagesstätten der freien Träger wurden abgefragt und liegen zum Teil bereits vor.

Aufgrund der gestiegenen Hygieneanforderungen durch Corona und dem vom Land Rheinland-Pfalz vorgegebenen Hygieneplan ist eine Hinwirkung auf die Senkung der Reinigungskosten aus rein wirtschaftlichen Gesichtspunkten zurzeit nicht möglich.

15.7 Übernahme von Personal- und Sachkosten freier Träger

26

Über das weitere Vorgehen ist noch zu berichten.

Die Rahmenvereinbarung zwischen Spitzenverbänden und Kirchen wurde noch nicht abgeschlossen.

Auf Grundlage dieser Vereinbarung werden wir dann mit den freien Trägern der Kindertagesstätten über eine künftige Eigenleistung verhandeln.

27

Die Stadt sollte die Einhaltung der vertraglichen Vereinbarungen verlangen und ihre Zahlungen an die freien Träger entsprechend mindern. Für die vergangenen Jahre ist zu prüfen, ob ein Ausgleich herbeigeführt werden kann.

Für die vergangenen Jahre wurde die Möglichkeit eines Ausgleichs geprüft. Ab 2019 wurden die Sonderzahlungen sowie der Betreuungsbonus in Anrechnung gebracht.

15.8 Abrechnungen mit dem Land

15.8.2 Catering

28

Die freien Träger, deren Sachkosten von der Stadt getragen werden, sind aufzufordern, die Aufwendungen für die Essenslieferungen anteilig mit den Verwendungsnachweisen geltend zu machen.

Die Aufwendungen für die Essenslieferungen der Caterer werden zu 100% durch die Eltern gedeckt. Die zusätzlich benötigten Hauswirtschaftskräfte zur Verteilung des Essens etc. werden im Rahmen des Verwendungsnachweises geltend gemacht.

15.9 Elternbeiträge

15.9.1 Festsetzung der Elternbeiträge

15.9.1.1 Höhe der Krippenbeiträge

29

Im Hinblick auf die Zeitspanne und die hohen Personalkostensteigerungen seit der letzten Anpassung wird gebeten, den Stadtrat als maßgebliches Gremium mit der Angelegenheit zu befassen.

Die Verwaltung des Jugendamtes wird für die zuständigen Gremien eine entsprechende Sitzungsvorlage fertigen. Dem Landesrechnungshof wird über das Ergebnis berichtet werden.

15.9.1.2 Einkommensermittlung

30

Das Verfahren zur Berechnung und Festsetzung der Elternbeiträge sollte umgestellt und auf die Freibeträge verzichtet werden.

Die Verwaltung des Jugendamtes wird für die zuständigen Gremien eine entsprechende Sitzungsvorlage fertigen. Dem Landesrechnungshof wird über das Ergebnis berichtet werden.

15.9.2 Elternbeiträge für Mittagessen

32

Die Essensgelder sind unter Einbeziehung sämtlicher Kosten zu kalkulieren. Sie sollten angehoben werden.

Der Hinweis des Rechnungshofes widerspricht der aktuell geltenden Rechtslage. Nach §12 KitaG und § 13 KitaG bzw. Landesverordnung sind die Kosten der Hauswirtschaftskräfte Personalkosten, die entsprechend der gesetzlichen Bestimmungen und Ausführungen in Anteilen von Land, Kommunen, Träger und Eltern finanziert werden.

Dies bedeutet, dass die Kosten der Hauswirtschaftskräfte bereits zu 100 % als Personalkosten von Kindertagesstätten finanziert sind.

Seit dem 01.08.2010 ist in Rheinland-Pfalz der Besuch eines Kindergartens für Kinder ab dem vollendeten zweiten Lebensjahr beitragsfrei. Das Land gleicht diese fehlenden Beiträge nach § 12 Abs. 5 KitaG Rheinland-Pfalz durch Zuweisungen an die Jugendämter aus und passt sie an die jährliche Tarifentwicklung an.

Die anteiligen Kosten für die Wirtschaftskräfte, die für die Eltern anfallen würden sind also weiterhin gedeckt.

Eine nochmalige Berücksichtigung im Rahmen des Verpflegungsgeldes würde somit zu einer zweifachen Berechnung der Personalkosten von Hauswirtschaftskräften führen. Zwar würden die Eltern, durch die Übernahme der Elternbeiträge des Landes, nicht doppelt belastet, es läge jedoch trotzdem eine doppelte Umlage der Kosten vor. Sehr leicht könnte eine solche Verlagerung zu Begehrlichkeiten des Landes oder des Landesrechnungshofes führen und es damit zur Reduzierung des Landesanteils kommen.

Gerne leiten wir die Aufforderung des Rechnungshofes dem Stadt- und Landeselternausschuss sowie dem Landesjugendhilfeausschuss zur Stellungnahme weiter.

16.1 Beiträge für Einrichtungen im Außenbereich

16.1.2 Satzung

16.1.2.1 Städtischer Anteil

33

Um Mitteilung des Ergebnisses der Überprüfung wird gebeten.

Wirtschaftswege nehmen in immer größerem Maße eine Funktion als Erholungsraum ein. Die Nutzung der Wege als Fuß-, Lauf- und Radstrecken steigt bei dichterem Bebauung des Innenbereiches stark an, so dass an die Unterhaltung dieser Wege höhere Anforderungen, die weit über die landwirtschaftliche Nutzung mit großen Fahrzeugen hinausgeht, gestellt werden. Dieser erhöhte Aufwand wird über den städtischen Anteil abgedeckt. Eine städtische Beteiligung i.H.v. 10 % an den Instandhaltungs- und Investitionskosten des Wirtschaftswegenetzes wird als sachgerecht angesehen und bei einer (aktuellen) Neukalkulation nicht geändert.

Eine entsprechende Sitzungsvorlage ist aktuell in Arbeit; sobald hier eine Entscheidung vorliegt, werden wir den Landesrechnungshof über die Ergebnisse in Kenntnis setzen.

16.1.2.2 Beitragssatz und Beitragsmaßstab

34

Um Vorlage der geänderten Satzung wird gebeten.

Im Gegensatz zu landwirtschaftlichen Flächen sind Weinberggrundstücke wesentlich kleiner und weisen dadurch ein dichteres Wegenetz auf. Der Unterhaltungsaufwand ist auf Grund der größeren Wegefläche somit deutlich höher als bei den Wegen zur Erschließung der landwirtschaftlichen Flächen. So beläuft sich beispielsweise das Verhältnis von Wegelängen pro ha genutzter Fläche in der landwirtschaftlich geprägten Gemarkung Mörtheim auf 53,9 m und in der weinbaulich geprägten Gemarkung Mörzheim auf 148,6 m. Die unterschiedliche Beitragshöhe für Weinbergflächen und landwirtschaftlichen Flächen wird somit als sachgerecht angesehen. Die aktuelle Überarbeitung der entsprechenden Satzung sieht demnach an dieser Stelle keine Änderung vor.

Eine entsprechende Sitzungsvorlage ist aktuell in Arbeit; sobald hier eine Entscheidung vorliegt, werden wir den Landesrechnungshof über die Ergebnisse in Kenntnis setzen.

16.2.2.2 Kosten der Straßenoberflächenentwässerung

36

Wir bitten um Mitteilung des Ergebnisses der Überprüfung.

Die derzeitige Abrechnungsmethode der Stadt Landau ist rechtmäßig. Bei Umstellung auf die vorgeschlagene Abrechnungsmethode des Landesrechnungshofes ist mit wesentlich höheren Erschließungsbeiträgen zu rechnen. Die vom Landesrechnungshof empfohlene Vorgehensweise, die beitragsfähigen Kosten der erstmaligen Herstellung der Straßenoberflächenentwässerung auch als Durchschnittssatz aus dem Gesamtentwässerungssystem zu berechnen, um dadurch für die Stadt Mehreinnahmen zu generieren, wird mit den Fachabteilungen erörtert, geprüft und ggf. eine Entscheidung hierzu getroffen.

Sobald hier konkrete Entscheidungen vorliegen, werden wir den Landesrechnungshof über die Ergebnisse in Kenntnis setzen.

16.2.4 Ausbaubeiträge für Verkehrsanlagen

16.2.4.1 Erhebungszeitraum

37

Um Mitteilung des Ergebnisses der noch zu treffenden Entscheidung wird gebeten.

Neue Tendenzen in der Rechtsprechung gehen dahin, das B-Modell (mehrjähriger Erhebungszeitraum) nur dann für anwendbar zu halten, wenn auch tatsächlich in jedem Jahr des Kalkulationszeitraumes auch faktisch Aufwand getätigt wird. Gerade in kleineren Abrechnungsgebieten ist das schwerlich zu gewährleisten.

Eine denkbare Lösung wäre die wechselseitige Anwendung der Modelle (hier: A-Modell in Abrechnungsgebieten, in denen absehbar keine jährlichen Investitionsaufwendungen anfallen werden und B-Modell in den restlichen Abrechnungsgebieten). Eine Verfahrensumstellung sollte allerdings erst nach Ablauf des (aktuellen) mehrjährigen Kalkulationszeitraumes (hier: ab 2022) und anschließend erfolgtem Ausgleich der Über- oder Unterdeckung erfolgen.

Die vorgenannten Überlegungen werden derzeit politisch diskutiert bzw. befinden sich aktuell verwaltungsintern in einem Abwägungsprozess. Sobald hier konkrete Entscheidungen vorliegen, werden wir den Landesrechnungshof über die Ergebnisse in Kenntnis setzen.

16.2.4.2 Ermittlung des Gemeindeanteils

38

Um Vorlage der Vergleichsberechnung wird gebeten.

Siehe Anhang.

17 Straßenreinigung

17.2 Winterdienst auf den Fahrbahnen

40

Um Mitteilung des Ergebnisses der Erörterungen wird gebeten.

Die vom Landesrechnungshof empfohlene Vorgehensweise zur Gebührenfinanzierung des Winterdienstes wird mit den Fachämtern erörtert und eine Entscheidung hierzu getroffen. Die Prüfung und Erörterung hat bislang noch nicht stattgefunden.

Sobald hier konkrete Entscheidungen vorliegen, werden wir den Landesrechnungshof über die Ergebnisse in Kenntnis setzen.